

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Dr. Kronawitter, Irlinger, Lochner-Fischer,**
Dr. Baumann, Berg, Biedefeld, Goertz, Hecht, Hirschmann, Lück, Naaß,
Narnhammer, Peters, Pranghofer, Radermacher, Schieder Marianne, Schmidt
Renate, Schmidt-Sibeth, Schmitt Helga, Steiger, von Truchseß, Voget,
Werner-Muggendorfer **SPD**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Die Änderung von Art. 3 Abs. 2 GG bzw. Art. 118 Abs. 2 BV im Jahre 1995 bzw. 1998 nach der der Staat nunmehr aktiv auf die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken muss, hat weit reichende Auswirkungen auch auf unser Bildungs- und Erziehungswesen. Für die Hochschulen wurden sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene entsprechende Gesetzesänderungen vollzogen (§ 3 HRG und Art. 2 Abs. 1 BayHSchG). Hingegen steht eine solche Anpassung im Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) immer noch aus.

Außerdem wurden bislang die Verfassungsvorgaben für die Familien- und Sexualerziehung nach Art. 118 Abs. 2, Art. 124 Abs. 2 sowie Art. 131 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Verfassung im Erziehungs- und Unterrichtsgesetz nicht ausdrücklich berücksichtigt.

B) Lösung

Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen legt den umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen fest und benennt die obersten Bildungsziele gemäß den Vorgaben der Bayerischen Verfassung. Hier muss auch Art. 118 Abs. 2 BV Eingang finden, indem die Achtung vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen als eine von der Verfassung vorgegebene Norm explizit genannt wird.

Art. 2 zählt die aus Art. 1 abgeleiteten Aufgaben der Schule auf. Analog zum Bayerischen Hochschulgesetz ist der Auftrag an die Schulen im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu erweitern. Außerdem ist Satz 8 (Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft) so zu präzisieren, dass der wichtige Bereich der Familie hier ausdrücklich genannt wird und dass in all den genannten Bereichen ein gleichberechtigtes und partnerschaftliches Miteinander anzustreben ist. In Satz 9 (Vorbereitung auf Beruf und Arbeitswelt) ist Art. 118 Abs. 2 Satz 2, wonach der Staat auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken hat, einzubeziehen.

Die mit Art. 48 geregelte Familien- und Sexualerziehung an den Schulen bezieht sich in Absatz 2 ausdrücklich auf die Bayerische Verfassung, insbesondere auf die in Art. 124 Abs. 1, Art. 131 Abs. 1 und 2 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungsziele. Diese Ziele ergänzend, sind künftig auch die für die Gleichberechtigung relevanten Art. 118 Abs. 2, Art. 124 Abs. 2 (Mann und Frau haben in der Ehe grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten) sowie Art. 131 Abs. 4 (Die Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen) ausdrücklich zu nennen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Verankerung des Gleichberechtigungsgebotes in das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz verursacht keine Kosten. Auf der anderen Seite könnte und müsste die vorgeschlagene Gesetzesänderung eine ganze Reihe von Maßnahmen und Modellversuchen auslösen, die nicht alle völlig kostenneutral zu bewältigen sein werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 3 sind nach den Worten „Würde des Menschen“ die Worte „und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen“ einzufügen.
2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Halbsatz 8 eingefügt:

„die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken,“
 - b) Der bisherige Halbsatz 8 wird Halbsatz 9 und erhält folgende Fassung:

„die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen, insbesondere Buben und junge Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familien- und Hausarbeit partnerschaftlich zu teilen,“
 - c) Der bisherige Halbsatz 9 wird Halbsatz 10 und erhält folgende Fassung:

„auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern,“
 - d) Der bisherige Halbsatz 10 wird Halbsatz 11.
3. Art. 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung, insbesondere in Art. 118 Abs. 2, Art. 124, Art. 131 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Art. 118 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung besitzt nicht bloß appellativen Charakter, sondern betont die aktive Rolle des Staates bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern und muss konsequent in einschlägige Gesetzgebung umgesetzt werden. Die Verankerung der Leitidee der Gleichberechtigung als ein wesentliches Bildungs- und Erziehungsziel in das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist allein deshalb dringend geboten.

Ein signifikantes Beispiel für die Notwendigkeit einer exakten gesetzlichen Regelung ist die „Bildungsoffensive Bayern“. Obwohl sie als Antwort des Bildungssystems auf die Herausforderungen der „tief greifenden technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung“ gedacht ist, geht sie in keinem Punkt auf die veränderten Lebens- und Berufsperspektiven von Männern und Frauen ein und ignoriert die Notwendigkeit, den grundlegenden Wandel der Geschlechterrollen erzieherisch zu begleiten.

Die Zahlen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung belegen nach wie vor: Frauen sind einkommensmäßig und in ihren Aufstiegsmöglichkeiten stark benachteiligt. Obwohl Mädchen heute im Durchschnitt bessere und höhere Schulabschlüsse als Jungen erreichen, lässt ihr derzeitiges Berufs- und Studienfachwahlverhalten erwarten, dass sich hieran von allein nichts grundlegendes ändern wird. Mit ihrer zentralen Aufgabe, auf das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten, muss die Schule auch verpflichtet werden, die Weichen für die spätere Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Wirtschaft und Beruf zu stellen. Das bedeutet zum Beispiel, dass Mädchen bereits in der Schule in besonderer Weise ermutigt werden, ihr Berufsspektrum zu erweitern.

Eine weitere Ansatzmöglichkeit für den Staat, die wirkliche Durchsetzung der Gleichberechtigung voranzutreiben, bietet die Familien- und Sexualerziehung, welche die Schule nach Art. 48 BayEUG leisten soll. Wie in der Verfassung bereits vorgegeben, muss die Schule durch geeignete Unterrichtsziele und -inhalte Schüler und Schülerinnen aller Schulformen und -stufen darauf vorbereiten, dass sie später ihre Familienaufgaben gleichberechtigt und partnerschaftlich bewältigen können.